

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 13. November 2018 aufgrund der Ermächtigung nach § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., nachstehende

Verordnung über die Höhe der Abfallgebühren

erlassen:

§ 1

Die Abfallgebühren gemäß §§ 2 und 4 der Abfallgebührenverordnung der Stadt Dornbirn vom 12. Dezember 2006 i.d.g.F. werden mit Wirkung 1. Jänner 2019 wie folgt neu festgesetzt:

I. Mengenunabhängige Grundgebühren

Die Abfallgrundgebühr für Wohnungen beträgt pro Wohnungsbenützer € 14,70 pro Jahr. Für das dritte und weitere Kind gemäß § 106 EStG wird keine Grundgebühr eingehoben.

Anmerkung: Kinder sind jene Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird; also auch Schüler und Studenten.

Die Abfallgrundgebühr für Ferienwohnungen beträgt € 29,40 pro Jahr.

Die Abfallgrundgebühr für sonstige Abfallverursacher beträgt € 58,80 pro Jahr.

II. Mengenabhängige Abfallgebühren

Restabfalltonne 60 l pro Monat	€	8,60
40 l Restabfallsack	€	3,10
20 l Restabfallsack	€	1,50
15 l Bioabfallsack	€	1,10
8 l Bioabfallsack	€	0,80
80 l Gartenabfallsack	€	4,50
800 l Restabfall-Container andere Behältergrößen werden aliquot berechnet	€	57,50
80 l Biotonne (pro Entleerung)	€	7,55
120 l Biotonne (pro Entleerung)	€	10,50
240 l Biotonne (pro Entleerung)	€	19,00

Die Gebühr für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen beträgt € 31,50 pro m³. Der Tarif für einen halben m³ Sperrmüll beträgt € 15,80.

Sonstige sperrige Güter (= nicht haushaltsüblicher Sperrmüll **und Bauschutt**) werden mit € 31,50 je halben m³ vergebührt.

Die Gebühr für Kleinmengen entspricht der Gebühr für drei 20 l Restabfallsäcke.

Die Gebühr für die Annahme von sperrigen Garten- und Parkabfällen beträgt € 7,50 pro m³.

Der Tarif für einen halben m³ Gartenabfälle beträgt € 5,60.

Die Gebühr für Kleinmengen bis 80 l beträgt € 3,10.

Alle oben ausgewiesenen Abfallgebühren sind Bruttogebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10% ist in den Gebühren enthalten.

§ 2

Die Verordnung über die Höhe der Abfallgebühren vom 14. November 2017 tritt mit 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Bürgermeisterin